

Merck KGaA
HPC: U026/002
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53u11-MD-13w

Bearbeiter/in: Dr. Greth
Durchwahl: 06151 12 - 3725

Datum: 04. Mai 2022

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 29. November 2021 wird der

Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt,
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Herrn Dr. Beckmann,

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64293 Darmstadt
Grundbuch Gemarkung:	Darmstadt
Flur:	32
Flurstück:	1/5
Gebäude:	G1
Rechts- / Hochwert:	R: 32475018 / H: 5526963

die vorhandene Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien, Gebäude G1, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erweiterung des genehmigten Reaktionsportfolios der Reaktionsart „Polymerisation“ um das Verfahren 55.03 „Polykondensation“ zur Herstellung von Elongated Silika-Nanopartikel in den vorhandenen Hauptapparaturen G144P310-A3100, G144P312-A3120 und G144P412-A4120 einschließlich notwendiger Peripherie, mit einer maximalen jährlichen Produktionsmenge von 31,68 t Produktsuspension (dies entspricht 6,2 t Silika-Nanopartikel) im Rahmen der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage von 5.394 t/a.

Die Genehmigung umfasst ferner den Betrieb des mobilen Filters G144PV01-A0603.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt: „Herstellung von organischen Feinchemikalien“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 29. November 2021, zuletzt ergänzt am 28. Februar 2022

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. Antrag Antragsformular 1/1 Formular 1/1.4, Investitionskosten Formular 1/2, Genehmigungsbestand	1-1 bis 1-10 1-1 bis 1-5 1-6 1-7 bis 1-10
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-4
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-6
4. Geschäfts- und Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage 5.1 Lage des Standortes 5.2 Lage der Anlage im Werksgelände 5.3 Topografische Karte 5.4 Lageplan Werk Darmstadt M1:2000 5.5 Teillageplan Werk Darmstadt Gebäude G1 M1:500	5-1 bis 5-6 5-1 bis 5-4 5-5 bis 5-6 --- --- ---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung 6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts 6.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes Begründung des Antrags nach § 16 Abs. 2 BImSchG	6-1 bis 6-11 6-1 6-2 6-3

<p>Formular 6/1, Betriebseinheiten</p> <p>6.3 Apparateliste Apparateaufstellungspläne</p> <p>6.4 Verfahrensbeschreibung (*) Verfahrensfließbild (*) R+I-Fließbilder (*)</p> <p>6.5 Betriebsbeschreibung</p>	<p>6-4 bis 6-5 5 Seiten G144_ALD129_G01GA G144_ALD130_G02GA G144_ALD131_G02GA G144_ALD132_G02GA G144_ALD133_G02GA</p> <p>6-6 bis 6-10 G144_AFE019_G01GA G144P310_AFB004_G01GA G144P310_AFB005_G01GA G144P312_AFB002_G01GA G144P312_AFB003_G01GA G144P412_AFB002_G01GA</p> <p>6-11</p>
<p>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</p> <p>7.1 Formular 7/1, Stoffmengen Eingänge (*)</p> <p>7.2 Formular 7/2, Stoffmengen Ausgänge (*)</p> <p>7.3 Formular 7/3, Stoffmengen Zwischenprodukte (*)</p> <p>7.4 Formular 7/4, Stoffmengen sonstige Abfälle</p> <p>7.5 Formular 7/5, Maximaler Hold-up</p> <p>7.6 Stoffdaten Sicherheitsdatenblätter der Stoffe nach Formular 7/6 Stellungnahme zum Registrierungsstatus des Produktes</p>	<p>7-1 bis 7-9</p> <p>7-1 7-2 bis 7-3 7-4 7-5 7-6 bis 7-9 3 Tabellenblätter</p> <p>2 Seiten</p>
<p>8. Luftreinhaltung</p> <p>8.1 Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen</p> <p>8.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>8.3 Formular 8/1 Emissionsquellen und Emissionen</p> <p>8.4 Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtungen, Kopien aus älteren Genehmigungen: G1-35</p> <p>8.5 Fließbilder Abgasschema G1-Nord R+I Schema K2-Wäscher PU40, PU41, PU42 G1-Nord</p> <p>8.6 Emissionsquellenplan</p>	<p>8-1 bis 8-6</p> <p>8-1 bis 8-3</p> <p>8-3 8-4 bis 8-6 (8-7 bis 8-12)</p> <p>G144_AFA012_G01GA G144PU40_AFB003_G01GA G144_ELD009_G01GA</p>
<p>9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung</p> <p>9.1 Textliche Beschreibung der Abfälle</p> <p>9.2 Formular 9/1, Abfallverwertung</p> <p>9.3 Formular 9/2, Abfallbeseitigung</p>	<p>9-1 bis 9-3</p> <p>9-1 9-2 9-3</p>
<p>10. Abwasserdaten</p>	<p>10-1 bis 10-9</p>
<p>11. Abfallentsorgungsanlagen</p>	<p>entfällt</p>
<p>12. Abwärmenutzung</p>	<p>12-1</p>
<p>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Emmissionen</p>	<p>13-1</p>

Lärm, Erschütterungen und sonst. Emissionen Kopien aus dem Genehmigungsverfahren MD-G1-30 Geräusch-Immissionsprognose, Stand 22.03.2006	13-1 (13-1 bis 13-4) 30 Seiten
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer 14.1 Anwendungsvoraussetzungen der StörfallV 14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan 14.3 Sicherheitsbetrachtung 14.3.1 Werksbezogenes Sicherheitskonzept 14.3.2 Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept 14.3.3 Explosionsschutz 14.3.4 Schutzmaßnahmen beim Umgang mit entzündbaren Flüssigkeiten 14.3.5 Schutzmaßnahmen für Druckgeräte 14.3.6 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen 14.3.7 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit 14.3.8 Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen 14.3.9 Land use planning 14.3.10 Bewertung 14.4 Formular 14/1, Störfallstoffe in der Anlage 14.5 Formular 14/2, Störfallstoffe im Betriebsbereich 14.6 Formular 14/3, Land use planning Anhang I: Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe Anhang II: Bewertung vergangener Ereignisse Ex-Zonenpläne betroffener Etagen	14-1 bis 14-62 14-1 14-1 bis 14-12 14-12 bis 14-32 14-12 14-13 14-13 bis 14-15 14-15 14-15 14-16 14-16 14-17 bis 14-29 14-30 bis 14-32 14-32 14-33 bis 14-34 14-35 bis 14-39 14-40 bis 14-41 14-42 bis 14-50 14-51 bis 14-62 G144_FBS074_G01GA G144_FBS075_G02GA G144_FBS076_G01GA G144_FBS077_G02GA G144_FBS078_G02GA
15. Arbeitsschutz 15.1 Formular 15/1, Arbeitsstättenverordnung 15.2 Formular 15/2, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung 15.3 Formular 15/3, Sonstige spezielle Vorschriften Erläuterungen zu Formular 15/1 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe Erläuterungen zu Formular 15/2	15-1 bis 15-11 15-1 bis 15-3 15-4 15-5 bis 15-6 15-7 15-7 15-8 bis 15-11
16. Brandschutz Formular 16/1.1 Formular 16/1.2 Brandschutzpläne	16-1 bis 16-4 16-1 16-2 bis 16-4 G1 - Kellergeschoss G1 - Erdgeschoss G1 - 1. Obergeschoss

	G1 - 2. Obergeschoss G1 - 3. Obergeschoss G1 - 4. Obergeschoss G1 - 5. Obergeschoss G1 - 6. Obergeschoss
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formular 17/0, Anlagenverzeichnis	17-1 17-1
18. Bauantrag	18-1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	entfällt
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Textliche Ausführungen Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG Formular 20/2, Kriterien für die Vorprüfung	20-1 bis 20-13 20-1 20-2 20-3 bis 20-13
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht Textliche Ausführungen Formular 22/1, Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen Übersichtsplan „Flächenübersicht Anlage G1“	22-1 bis 22-4 22-1 22-2 bis 22-4 G144_BLD022_G01GA

* = Dokumente enthalten betriebsgeheime Angaben

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern bzw. in der dort dargelegten geänderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der geänderten Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen, auch auf Grundlage der Betriebsanweisungen, zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Während der Durchführung der Reaktion nach dem neu beantragten Reaktionsverfahren 55.03 muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Die vorhandenen Arbeits- und Betriebsanweisungen sind um den beantragten mobilen Filter und das beantragte Verfahren (Reaktionsverfahren 55.03) zu ergänzen.

In den Arbeits- und Betriebsanweisungen müssen enthalten sein:

- Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung des Verfahrens 55.03 (kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen, einschließlich An- und Abfahren),
- Verschalten der Apparaturen zur Durchführung der Reaktion,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen,
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals und
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage beeinflussende Verfahrensweisen.

1.10

Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen (Reaktionsverfahren, Menge der erzeugten Stoffe) sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen betrieben wurden.

Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.11

Der Anlagenbericht für die Anlage G1 ist vor Inbetriebnahme hinsichtlich dem zum Genehmigungsbestand neu hinzutretenden Reaktionsverfahren bzw. Anlagenteil zu aktualisieren. Der Anlagenbericht ist aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar zu gestalten. Der aktualisierte Anlagenbericht sowie der Kurzbericht sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, vor Inbetriebnahme der Änderung vorzulegen.

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der Termin der erstmaligen Durchführung der Reaktion nach dem Produktionsverfahren 55.03 (Polykondensation) zur Herstellung von Elongated Silika-Nanopartikel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Luftreinhaltung

3.1

Der K2-Wäscher PU40 ist während der hiermit genehmigten Reaktion (Polykondensation nach Verfahren 55.03) zwischen die Abluftsammelleitung der Rührwerksapparatur G144P312-A3120 und die Abluft-Zuleitung zur TAR F1 zu schalten.

3.2

Für den Betrieb der geänderten Anlage gelten die in Ziffer 5 der Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid vom 12. Dezember 2002, Az.: IV/Da-43.2-53e621-MD-13I, festgelegten Regelungen, Termine und Grenzwerte.

3.3

Bei der nächsten wiederkehrenden Emissionsmessung, die auf die erstmalige Durchführung der hiermit genehmigten Reaktion (Polykondensation nach Verfahren 55.03) folgt, ist die genehmigte Reaktion für das Messprogramm zu berücksichtigen, d. h. die Produktion ist so zu gestalten, dass die hiermit genehmigte Reaktion bzw. deren emissionsbestimmende Verfahrensschritte während der Messung durchgeführt werden.

3.4

Für den Bypass-Betrieb bei Ausfall der TAR gelten auch für die geänderte Anlage die in den Ziffern 4.9 bis 4.21 der Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid vom 12. Dezember 2002, Az.: IV/Da-43.2-53e621-MD-13I, festgelegten Bedingungen und Grenzwerte mit folgenden Ergänzungen:

Die mit diesem Verfahren beantragten Stoffe (Emissionen) werden wie folgt zugeordnet:

TA-Luft Nr. 5.2.5 Gesamt-C:	Ethanol Octan-3-on 5-Methyl-2-hexanon Ethylmethylketon
TA-Luft Nr. 5.2.5 Klasse I:	Methanol Tetraethylorthosilikat Tetramethylorthosilikat
TA-Luft Nr. 5.2.4 Klasse III:	Ammoniak

4. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

4.1

Die für die Anlage G1 bereits jetzt geltenden Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung gelten uneingeschränkt auch für die hiermit genehmigten Änderungen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

5. Abfallrecht

5.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _B 1; Absorptionswasser (Abluft)	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Av2; Lösemittelabfall (Anlagenreinigung)	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Av3; A _B 5; Destillate		
A _B 4; Filterrückstände (Ionenaustauscher)	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
Havarieabwässer und kontaminierte Reinigungsabwässer	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

6 Arbeitsschutz

6.1

Am Arbeitsplatz ist eine schriftliche Betriebsvorschrift für die Durchführung des Verfahrens vorzuhalten. In der Betriebsvorschrift sind Arbeitsschutzmaßnahmen, wie z.B. das Tragen von persönlicher Schutzkleidung sowie Hinweise über mögliche Gesundheits- und Umweltgefährdungen und Gegenmaßnahmen anzugeben.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV besteht aus den nachstehend genannten Betriebseinheiten:

- BE1: Polyproduktion G1-Nord
- BE2: Polyproduktion G1-Mitte und Süd
- BE3: Absaugung Chromatographie G1
- BE4: Tanklager G2
- BE5: Thermische Abgasreinigung F1

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 18. Oktober 1974 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV5 - 53e 201-MD-(13) genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 26. Januar 2021 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2 53u11-MD-13v genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat am 29. November 2021 den Antrag gestellt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien, Gebäude G1, nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 28. Februar 2022 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 28. März 2022 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für solche Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein derartiges Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG. Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das zu prüfende Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Reaktionsportfolios um ein zusätzliches Verfahren „Polykondensation“ der Reaktionsart Polymerisation. Das beantragte Verfahren dient der Herstellung von Silikapartikeln.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine baulichen Maßnahmen außerhalb des bereits bestehenden Gebäudes verbunden. Das Gebäude selbst befindet sich auf dem langjährig industriell genutzten Werksgelände der Merck KGaA in Darmstadt.

Mit dem Antragsgegenstand sind auch keine wesentlichen apparativen oder sonstigen technischen Änderungen verbunden. Es kommt lediglich ein zusätzlicher Peripherieapparat in Form eines mobilen Filters hinzu.

Durch das Vorhaben ergeben sich für die bereits vorhandenen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (srA) mit besonderem Stoffinhalt und für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile auf Grund ihrer Funktion keine Änderungen zum genehmigten Bestand. Zeitweise ergibt sich ein neues srA auf Grund des Stoffinhaltes in Form eines Rohstoffgebundes bei der Bereitstellung.

Im Rahmen dieses Verfahrens kommen Stoffe, welche der Störfallverordnung unterliegen hinzu, die bisher in dieser Anlage nicht verwendet wurden. Jedoch sind diese Stoffe in Gefahrenklassen bzw. Gefahrenkategorien eingeordnet, welche in der bestehenden Anlage bereits gehandhabt werden und abdeckend genehmigt sind. Der Hold-up an Stoffen nach Anhang I der StörfallV wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Die jeweiligen Beurteilungswerte der für dieses Vorhaben im ungünstigsten Fall darstellbaren Szenarien werden bereits innerhalb des Werksgeländes unterschritten. Die bisherigen Störfallszenarien der Anlage bleiben weiterhin abdeckend.

Bezüglich der Lärmemission ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Auch die Emissionen luftverunreinigender Stoffe werden sich gegenüber der bestehenden Genehmigung nicht wesentlich verändern. Die Abluft wird der vorhandenen thermischen Abluftreinigung zugeführt, wobei die organischen Inhaltsstoffe unter Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte praktisch vollständig verbrannt werden. Anorganische Emissionen werden zuvor in einem Wäscher absorbiert.

Im Zusammenhang mit dem beantragten Verfahren fallen keine zusätzlichen wässrigen Prozessabströme an. Somit ergeben sich auch bezüglich der Wasser- bzw. Abwassersituation keine wesentlichen Änderungen.

Das Aufkommen gefährlicher Abfälle durch das beantragte Verfahren liegt bei ca. 143 t/a. Da die Gesamtproduktionskapazität der bestehenden Anlage durch das Vorhaben nicht geändert wird, ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Abfallaufkommens zu erwarten. Um das neue Herstellverfahren durchführen zu können, müssen andere Produktionsverfahren im gleichen zeitlichen Rahmen zurückgefahren werden.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass die geplante Erweiterung des genehmigten Reaktionsportfolios keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG haben wird.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 18. April 2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 16/2022 S. 475, veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Grundsätzlich ist für die Anlage G1 ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen, da sie als IED-Anlage für relevante gefährliche Stoffe eingestuft wird. Der für die Anlage G1 neu hinzukommende relevante gefährliche Stoff Ammoniak in wässriger Lösung ist durch den Ausgangszustandsbericht (AZB) der Anlage G1 aus dem Jahr 2019 mit dem Parameter Stickstoff gesamt bereits analytisch erfasst. Daher muss für diese Anlagenänderung kein eigenständiger AZB erstellt werden und dieser zusätzliche relevante gefährliche Stoff aktuell nicht untersucht werden.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt **Darmstadt** - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
 - des Chemikalienrechtes, des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Änderungen hinsichtlich lärmrelevanter Aggregate werden sich mit der Realisierung des Vorhabens nicht ergeben. Da sich auch die Gesamtkapazität der Anlage nicht ändert, ist auch nicht mit einer erhöhten Lärmbelastigung durch Lieferverkehr zu rechnen.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Beim Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (§2 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Die Antragstellerin hat mit dem Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Durch das beantragte Verfahren 55.03 der Reaktionsart Polykondensation zur Herstellung von Elongated Silika-Nanopartikel ergeben sich hinsichtlich des Gefährdungspotentials der Anlage G1 keine zusätzlichen Aspekte. Im vorliegenden anlagenbezogenen Sicherheitsbericht ist das Gefährdungspotential ausreichend beschrieben. Neue in der Anlage bisher nicht eingesetzte Stoffe sind in Gefahrenklassen bzw. Gefahrenkategorien eingeordnet, welche in der bestehenden Anlage bereits sicher gehandhabt werden. Zeitweise ergibt sich ein neues srA auf Grund des Stoffinhaltes in Form eines Rohstoffgebundes bei der Bereitstellung, jedoch wird der Hold-up an Stoffen nach Anhang I der StörfallV nicht verändert.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne der 12. BImSchV eingehalten wird.

Energieeffizienz

Wesentlicher Gegenstand des Vorhabens ist die Herstellung von Elongated Silika-Nanopartikel durch ein neues Reaktionsverfahren „Polykondensation“. Die bei diesem Verfahren auf einem niedrigen Temperaturniveau anfallende Abwärme entsteht diskontinuierlich und unregelmäßig, sodass sie keiner technisch sinnvoll möglichen bzw. zumutbaren Nutzung zugeführt werden kann.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage vorgetragen hat.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der Nebenbestimmung V.6.1 genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

gezeichnet
Dr. Greth

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	02.12.2021 (GVBl. S. 786)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	09.11.2021 (ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 16)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	17.08.2021 (BGBl. I S. 3504)
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	23.08.2018 (GVBl. S. 374)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	03.06.2020 (GVBl. S. 378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S. 184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	08.12.2021 (StAnz. S. 1704)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. S. 570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachweisV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	24.03.2022 (ABl. L 98 vom 25.03.2022 S. 38)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	22.09.2021 (BGBl. I S. 4363)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	02.12.2021 (GVBl. S. 788)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/richtlinien/

2. Hinweis zur Entsorgung

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

3. Datenschutzhinweise

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt im Bereich Umwelt > Lärm / Luft / Strahlen > Datenschutzhinweise. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.